

## Schulnachrichten

Schuljahr 2016/17 Nr. 2 vom 15.09.2016

**Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,**

aus gegebenem Anlass erhalten Sie heute bereits eine 2. Ausgabe der Schulnachrichten. Seit 1. August 2016 ist die neue Bayerische Schulordnung (BayScho) in Kraft getreten, aus der sich einige Änderungen ergeben. In einer der ersten Elternbeiratssitzungen werden wir die Auswirkungen für unsere Schule eingehend besprechen und ggf. in der 1. Schulforumssitzung die entsprechenden Beschlüsse fassen.

### Änderung des BayEUG Art. 52

(5) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (**Nachteilsausgleich**).

<sup>2</sup>Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (**Notenschutz**),

1. wenn eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, Autismus oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,
2. auf Grund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
4. die Erziehungsberechtigten dies beantragen.

> Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen einer Lese/Rechtschreib**schwäche** und Lese/Rechtschreib**störung**. Alle Schüler/innen, in deren Zeugnis der Vermerk „Rechtschreibleistungen wurden zurückhaltend bewertet, werden von den Schulpsychologen nachgetestet. Schüler/innen, die einen **Nachteilsausgleich** erhalten, bekommen darüber keine Zeugnisbemerkung mehr. Schüler/innen, bei denen von Bewertungen (z.B. Rechtschreibleistung) oder fachlichen Anforderungen abgesehen werden kann, erhalten, wie bisher darüber eine Bemerkung im Zeugnis. Dies wird als **Notenschutz** bezeichnet.

Ich bitte alle Eltern, deren Kinder im Zeugnis den Vermerk „Rechtschreibleistungen wurden zurückhaltend bewertet“ umgehend mit Frau Deschler, unserer Schulpsychologin Kontakt aufzunehmen.

Ein Verzicht auf Notenschutz muss innerhalb 1 Woche nach Unterrichtsbeginn beim Klassenleiter/der Schulleitung gemeldet werden.

### Einige Änderungen im BayEUG /Neuerungen durch die BayScho

#### Art. 86 bis 88 BayEUG - Erziehung, Ordnungs-und Sicherungsmaßnahmen

- > die einzelnen Maßnahmen (z.B. Verweis, Unterrichtsausschluss, usw.) können kombiniert werden, was keiner Doppelbestrafung entspricht, wenn die Entscheidung in einem Verfahren gefällt wurde.
- > Eine Entlassung bedarf nur noch der einfachen Mehrheit des Disziplinausschusses.
- > Bei Gefährdung kann ein sofortiger Ausschluss bis zum Disziplinarverfahren ausgesprochen werden. Dies ist eine Sicherheits- und keine Ordnungsmaßnahme.

§ 20 Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung - § 22 Beaufsichtigung - § 30 Beendigung des Schulbesuchs

§ 20 (1) <sup>1</sup>Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.<sup>2</sup>Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.



(2) <sup>1</sup>Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises

2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

Diese Regelung tritt mit Beginn des Schuljahres bei uns in Kraft.

Atteste (ärztliche Zeugnisse) müssen in der Schule innerhalb von 10 Tagen vorgelegt werden, sonst gilt das Fernbleiben als unentschuldig. Es muss auf Feststellungen der Erkrankung **während** dieser Zeit erstellt worden sein. Eine Rückdatierung eines ärztlichen Attests wird nicht anerkannt.

§ 22. Das Schulforum muss die Entscheidung treffen, ob und welchen Schülern/innen das Verlassen der Schulanlage während der unterrichtsfreien Zeit gestattet werden kann.

§ 30. Bei längeren Fehlen eines Schülers kann dies als Abmeldung gewertet werden.

§ 29 RSO Freiwilliges Wiederholen

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens zwei Wochen nach Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten.<sup>2</sup>Diese Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und -schüler. Dies wurde bereits im Vorgriff so gehandhabt.

**Feiertage/Befreiung von Schülern**

Im kommenden Jahr fällt der islamische Feiertag Ramazan Bayrami auf den 25. und 26. Juni 2017 und damit auf den Tag der schriftlichen Abschlussprüfung in Mathematik. Islamische Schüler haben auf Antrag das Recht, an diesem Tag frei zu bekommen. Die Abschlussprüfung wird ausschließlich zum offiziellen Nachtermin am Donnerstag, 07. September 2017 nachgeholt (mit allen Konsequenzen).

**Sprechstunden jetzt immer aktuell auf der Homepage**

Ab sofort können Sie die tagesaktuellen Sprechzeiten auf der Homepage (Eltern > Sprechstunden) einsehen. Bitte melden Sie sich per E-mail (siehe Sprechstundenplan) rechtzeitig bei der Lehrkraft an. Sollte eine Lehrkraft am Tag der Sprechstunde nicht anwesend sein, ist dies über die Datumsangabe ersichtlich.

**Wahl-, Ergänzungs- und Förderunterricht am Nachmittag**

In den SN 1 habe ich geschrieben, dass der „Wahlunterricht“ bis zum Halbjahr „gebucht“ und damit bis dahin verbindlich ist. Diese Aussage muss ich differenzieren.

Der „reine“ Wahlunterricht und der Förderunterricht sind bei Anmeldung verbindlich für das ganze Schuljahr.

Die Ergänzungsunterrichte als Wahlunterricht für die Klassen 5 und 6 dauern nur bis zum Halbjahr und werden dann in Gelenkklassenunterricht übergeführt. Für diese müssen die Kinder ggf. neu angemeldet werden.

**Berichtigung!**

In den Schulnachrichten Nr. 1 hat sich ein falscher Preis für das Hausaufgabenheft eingeschlichen. Es kostet tatsächlich 2,50€.

Ich bitte diesen Fehler zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Eder, RSD